Pfingstrasen und Angergericht

Galgen-, Gerichts- und Gemeinschaftsplätze
in Thüringer Forsten und Fluren

Inhalt

Vorwort 7

1. Einleitung 9

2. Quellen 11
2.1. Schriftliche Quellen 11
2.2. Archäologische Quellen 13
2.3. Ortsnamen, Forst- und Flurnamen 14
2.4. Landschaftliche Relikte 18

3. Gemeinschaft, Versammlung und Gericht in vor- und frühgeschichtlicher Zeit 22

4. Volksversammlungen und Volksgerichte im frühen Mittelalter 26

5. Versammlungsorte, Gerichtsstätten und Richtplätze im Mittelalter und der frühen Neuzeit 28
5.1. Hochgerichte und Niedergerichte 28
5.2. Das Mittelaltergericht unter freiem Himmel 31

6. Typen von Gerichts- und Versammlungsplätzen in Thüringen 37
6.1. Volksversammlungsplatz (Thing) 37
6.2. Gerichtsplätze 39
6.2.1. Königliches Gericht 39
6.2.2. Gau- und Grafengerichte 40
6.2.3 Adelige Hochgerichte 40
6.2.4. Städtische Gerichte in der freien Flur 41
6.2.5. Nieder-, Flur- und Dorfgerichtsbarkeit 41
6.3. Fest- und Versammlungsplätze 42

7. Langfristige platzgebundene Traditionen 43

7.1. Gerichts-, Hinrichtungs- und Versammlungsplätze in der Nachbarschaft zu vor- und frühgeschichtlichen Siedlungszentren, Kultplätzen und Befestigungsanlagen 43

7.2. Hügelgräber als Gerichtsorte und Galgenberge 46

7.3. Gerichts- und Versammlungsplätze auf mittelalterlichen Wüstungen 48

7.4. Verhältnis von Versammlungs-, Gerichts- und Richtplätzen zu Grenzen, Straßen und Wegen 50

7.5. Gerichts- und Hinrichtungsplätze bei mittelalterlichen Burgen und Herrensitzen 53

7.6. Reflexion von Gerichts-, Hinrichtungs- und Versammlungsplätzen in Thüringer Sagen 56

8. Resümee 57

9. Katalog 58

Anmerkungen 202

Literatur 216

Orts- und Flurnamenregister 223

Vorwort

Trotz aller moderner Veränderungen in unserer Landschaft ist die Erinnerung an zahlreiche besondere Orte in der freien Flur erhalten geblieben. Zu diesen gehören Plätze, an denen im Mittelalter und der frühen Neuzeit Gerichtssitzungen stattfanden, Feste gefeiert, Versammlungen abgehalten oder Verurteilte hingerichtet wurden. Neben Forst- und Flurnamen weisen zuweilen alte Bäume und Baumgruppen, Steinsetzungen, Flurgrenzen und die Geländebeschaffenheit auf solche Orte hin. An sie knüpfen sich zuweilen bis heute erhaltene lokale Gebräuche und Überlieferungen. Manchmal wurden bewusst alte Burgstellen, Wüstungen und Hügelgräber als Versammlungs- und Richtplätze gewählt. Diese stellen oft besondere Punkte in der Landschaft dar und sind gleichzeitig wertvolle Biotope. Sie bilden eine wichtige Komponente der gewachsenen Kulturlandschaft und verdienen unser historisches Interesse.

Im gesellschaftlichen Leben vergangener Generationen spielten die in den Fluren gelegenen Versammlungs-, Fest- und Richtplätze eine große Rolle. Sie dienten regelmäßig stattfindenden gesellschaftlichen Ereignissen und prägenden Einzelerfahrungen. Es sind Plätze, die, oft vom Alltagsgeschehen abgesondert, als besondere Orte geachtet oder auch gemieden wurden und an die sich besonders tiefgehende Emotionen und Erinnerungen banden. Im Gegensatz zu Bauwerken und deren Ruinen, Hügelgräbern und Wallanlagen haben diese Plätze aber meist keine baulichen Relikte hinterlassen. Spuren lassen sich oft erst durch archäologische Ausgrabungen nachweisen. Flurgrenzen und Wegführungen, aber auch eine bis heute erhaltene besondere Bepflanzung oder Abgrenzungen im Gelände durch Absätze, Lesesteinwälle und Hecken sowie die Lage im Altwegenetz können auf diese Plätze hinweisen. Viele dieser Stellen sind historisch besonders interessant, weil die Wahl der Fest- oder Gerichtsorte häufig an sehr alte Traditionen anknüpfte, die zum Teil bis in die Vorgeschichte zurückreichen.

Mit diesem Buch wird der Versuch unternommen, viele dieser Plätze aufzuspüren und die landschaftshistorische Bedeutung dieser Plätze in Thüringen herauszuarbeiten. Der erste Teil des Buches widmet sich der allgemeinen historischen Einordnung der Gerichts-, Versammlungs- und Hinrichtungsplätze. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Hinweise auf lokale historische Zusammenhänge gelegt. Dabei werden Argumente dargelegt, die für die besondere Rolle langfristiger ortsgebundener Traditionen bei der Platzwahl für Zusammenkünfte sprechen.

Da nur an wenigen Plätzen archäologische Untersuchungen stattfanden und historische Nachrichten sich oft nicht genau einer Stelle zuordnen lassen, bleibt die Einordnung solcher besonderen Orte als Gerichts-, Versammlungs- oder Hinrichtungsplatz zum Teil unsicher. Auch können Plätze mit bestimmten Flur- und Forstnamen nur vorsichtig als solch besondere Orte interpretiert werden. Trotzdem wurde versucht, den vielfältigen Hinweisen auf diese speziellen Orte nachzugehen und diese Orte in einem Katalog im zweiten Teil des Buches zusammenzustellen. Dabei wurden neben der aktuellen landschaftlichen

Situation vor allem aktuelle topografische Karten, Messtischblätter sowie die Preußischen Urmeßtischblätter und die in diesen vermerkten Flurbezeichnungen berücksichtigt. (Die in diesem Buch verwendete Bezeichnung der Urmeßtischblätter als „Feldoriginale“ folgt der Bezeichnungsweise des Landesvermessungsamtes Thüringen, während diese Karten dem Katalog der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatsbibliothek zu Berlin, zufolge korrekterweise als „Preußische Urmeßtischblätter“ zu bezeichnen sind; freundlicher Hinweis von H. Scheerschmidt, Berlin). Sie lieferten Anhaltspunkte für Fest- und Gerichtsplätze in Form von Forst- und Flurnamen, die ebenso wie die landschaftlichen Relikte, die Altwegesituation und die Historie von bestimmten Orten für den Katalog herangezogen wurden.

Der Katalog im zweiten Teil des Buches listet zahlreiche Plätze auf, wobei vor allem Forst- und Flurnamen sowie landschaftliche Relikte als Anhaltspunkte für Fest- und Gerichtsplätze sowie Hinrichtungsstätten herangezogen wurden. Lageangaben mit Gauß-Krüger- und UTM-Koordinaten sollen die Auffindung der Plätze auf Landkarten, in digitalen Karten und bei Exkursionen unterstützen.

Der Katalog kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, soll aber trotzdem ein gewisses Gesamtbild zu solchen Plätzen in Thüringen vermitteln und Informationen zu den einzelnen Plätzen bieten. Er ist alphabetisch nach Orten angelegt; die Suche nach Orts- und Flurnamen wird durch ein Register unterstützt.

Für die Erarbeitung des Buches wurden neben den Landkarten zahlreiche Arbeiten aus den Bereichen der heimatkundlichen, historischen und Vorgeschichtsforschung sowie der Namenskunde genutzt. Entsprechende Literaturstellen und Quellen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt. Ich bin dankbar für alle Vorarbeiten, die das Entstehen des Buches ermöglicht haben. Für wichtige Hinweise, die zur Verbesserung des Manuskriptes beigetragen haben, danke ich insbesondere Pierre Fütterer (Magdeburg) und Achim Fuchs (Meiningen).

Mit der Herausgabe dieses Buches verbindet sich die Absicht, die Bedeutung einer zumeist nur beiläufig wahrgenommenen Gruppe lokalgeschichtlicher Denkmäler herauszuarbeiten und diese als wertvolle Bestandteile der Kulturlandschaft zu würdigen. Damit verbindet sich die Hoffnung, ihre weitere Erforschung, die Erhaltung ihrer Relikte sowie die bewusste Einbeziehung solcher Plätze in die moderne Landschaftsgestaltung anzuregen.

Michael Köhler
Golmsdorf, im Oktober 2020

1. Einleitung

Die Regelung öffentlicher Angelegenheiten und das Erleben von Gemeinschaft gehören zu den zentralen Aktivitäten menschlichen Zusammenlebens in allen Siedlungen und Regionen. Jede Gemeinschaft hat feste Regeln, Gesetze und Gewohnheiten, die das Zusammenleben ordnen, das Gemeinschaftsgefühl stärken und für gemeinsame Aufgaben und Probleme den Rahmen für einvernehmliche Lösungen oder zumindest für weitgehende Akzeptanz von Maßnahmen schaffen.

Zu den wichtigsten Aktivitäten im Gemeinschaftsleben zählen die kultisch-religiöse Gemeinschaft, das gemeinsame Begehen von Festen und das gemeinsame Ordnen der rechtlichen Verhältnisse. Während diese drei Bereiche in der modernen Gesellschaft meist voneinander getrennt sind, wurde in der Vergangenheit das Zusammenkommen einer Gemeinschaft sowohl mit kultisch-religiösen als auch rechtsordnenden und festlichen Praktiken verknüpft.

Wegen der großen Bedeutung dieser Höhepunkte im Gemeinschaftsleben für die Stabilität sozialer Gemeinschaften sind diese Zusammenkünfte stark von Traditionen bestimmt und demzufolge langlebig. Langfristige Traditionen bestanden im Allgemeinen nicht nur für das Zusammenkommen als solches, sondern auch in Hinblick auf den Ort des Zusammenkommens. So wurden z.B. Begräbnisplätze und Orte des religiösen Kultes in der Regel über viele Generationen hinweg beibehalten. Kirchen sind heute häufig die ältesten Gebäude eines Ortes und haben ihre Funktion über viele Jahrhunderte hinweg bewahrt. Das gleiche gilt oft für Friedhöfe, vor allem, wenn sie direkt mit Kirchen verbunden sind. Analoge Verhältnisse kennt man aber auch aus der Vorgeschichte. Die Traditionen mittel- bis spätbronzezeitlicher Gräberfelder reichen oft bis in das späte Neolithikum, d.h. über rund ein Jahrtausend, zurück: Für bronzezeitliche Hügelgräberfelder und auch Kultplätze lässt sich so des öfteren ein Gründergrab oder eine andere Gründeraktivität bereits aus der schnurkeramischen Kultur nachweisen.

Festplätze, Gerichtsplätze und Orte des Rechtsvollzugs können ebenfalls durch langfristige Traditionen geprägt sein. Sie sind jedoch in der Regel archäologisch weniger gut zu fassen, wenn die Zusammenkünfte unter freiem Himmel stattfanden und deshalb weniger Niederschlag im Boden hinterließen als Gebäude und Gräber. Gut nachweisbar können die Standorte von Galgen oder anderen Einrichtungen an Richtplätzen sein, wenn diese Fundamente oder in den Boden eingelassene Pfosten besaßen. Gegebenenfalls können Richtplätze auch anhand der in unmittelbarer Nähe bestatteten Körper von Hingerichteten oder den Relikten von Verstümmelungen nachweisbar sein. Fest- und Gerichtsplätze bestehen zum Teil – wie manche Dorfanger – seit dem Mittelalter und werden zuweilen noch heute für Gemeindeveranstaltungen genutzt. Manchmal sind Gerichtsplätze durch Steinsetzungen, Podeste, Wälle oder Gräben gekennzeichnet. Fehlen sowohl solche Kennzeichnungen als auch im Boden vorhandene Relikte, ist der lokale Nachweis eines Gerichts- oder Versammlungsplatzes schwierig. Dann bleibt neben der Lage im Gelände oft nur der Flurname als einziger Hinweis auf einen solchen Platz.

Die Bezeichnung „Richtplatz“ findet sowohl für den Ort der Rechtsprechung als auch für den Platz von Leibesstrafen und für Hinrichtungsplätze Anwendung. Marktplätze in Städten konnten gleichermaßen Gerichts- und Hinrichtungsstätten sein. Das gilt auch für Gerichtsstätten in freier Flur. Die Gerichtsversammlung, die Rechtsprechung und der Vollzug von Strafen waren Bestandteile eines einheitlichen Prozesses, in dem das verletzte Recht korrigiert und die Rechtsverletzung gesühnt wurde. Die Trennung der Gerichtsversammlung vom Rechtsvollzug scheint erst eine jüngere Entwicklung zu sein. Insofern sind für frühere Zeiten Gerichtsort und Hinrichtungsort eher in räumlicher Nachbarschaft zu suchen, während im späten Mittelalter und in der Neuzeit diese beiden Funktionen oft räumlich voneinander getrennt wurden. Diese Trennung ging damit einher, dass das Gericht in die Siedlungen verlagert wurde, während der Hinrichtungsplatz in der freien Flur verblieb oder auch neue Hinrichtungsstätten eingerichtet wurden.

Viele der besonderen Orte des Gemeinschaftslebens lagen nicht innerhalb, sondern außerhalb der Siedlungen. Das gilt sowohl für Fest- und Gerichtsplätze, die in der Wahrnehmung der Gemeinschaften im Allgemeinen mit einer positiven Wahrnehmung besetzt waren, als auch für Orte des Vollzugs von Strafen, insbesondere Leibesstrafen, die naturgemäß mit negativen Assoziationen verbunden waren.

Wegen ihrer großen und langfristigen Bedeutung für die Gemeinschaften bildeten die außerhalb der Siedlungen gelegenen Fest-, Gerichts- und Richtplätze besondere Flächenstücke. Der Charakter ihrer Vegetation und ihre Begrenzung blieben über Generationen erhalten, obwohl sich in der Neuzeit die Rechtspraxis änderte. Erst mit dem Verlust ihrer Bedeutung und der Neuordnung der Fluraufteilungen im 19. Jahrhundert verschwanden die besonderen Merkmale vieler dieser Areale, und die Flächen gingen oft in die normale land- oder forstwirtschaftliche Nutzung über.

Für die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft spielten die außerhalb der Siedlungen gelegenen Fest-, Versammlungs-, Gerichts- und Richtplätze eine wichtige Rolle. Sie stellen spezielle Orte, manchmal auch Knoten, zwischen den Siedlungen und Wegen dar, und sie verkörpern langlebige Strukturelemente im funktionalen Gefüge der Kulturlandschaft. Mancherorts sind diese Plätze noch anhand alter Bäume, Hecken oder anderer Vegetationsmerkmale zu erkennen. Dort haben sie bis heute ihren landschaftsprägenden Charakter bewahrt. Zuweilen können Sonderplätze, deren äußere Merkmale verschwunden sind, anhand urkundlicher Nachrichten oder historischer Karten noch identifiziert werden. Zum Teil lassen sich solche untergegangenen Fest-, Versammlungs-, Gerichts- und Richtplätze als Orte lokalisieren, die sich durch die Geländemorphologie, die Nähe von Quellen oder spezielle geologische Merkmale vor ihrer Umgebung auszeichnen. Manchmal spiegeln sie sich noch durch ihren Bezug zu Flurgrenzen und zur aktuellen oder zur historischen Wegeführung wider. In diesem Sinne können diese Plätze auch als „Wegbegleiter“ verstanden werden, die auf die Bedeutung von Altwegen hinweisen.[1]

Im Folgenden wird versucht, einen Überblick über alte Fest-, Versammlungs-, Gerichts- und Richtplätze in den Fluren und Forsten Thüringens zu

geben. Damit soll die Bedeutung dieser Plätze für die Kulturlandschaftsentwicklung in einer zentralen europäischen Region herausgearbeitet werden. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass mancher dieser Plätze, deren Funktion als Fest-, Versammlungs-, Gerichts- oder Richtplätze erst für das späte Mittelalter oder die Frühe Neuzeit erschlossen werden kann, bereits in der Vor- oder Frühgeschichte als Ort ausgezeichnet und mit speziellen gesellschaftlichen Funktionen belegt war. Das unterstreicht die Rolle dieser Orte für die langfristige Entwicklung kulturlandschaftlicher Strukturen. Es motiviert zugleich dazu, den Spuren dieser Plätze heute besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Relikte ihrer Vergangenheit in der Landschaft zu bewahren und sie als wertvolle kulturhistorische Komponenten in zukünftige Landnutzungskonzepte einzubinden.

2. Quellen

2.1. Schriftliche Quellen

Für die Vor- und Frühgeschichte Thüringens lassen sich nur allgemeine Hinweise auf Rechtsgepflogenheiten, Versammlungen und Gerichtshandlungen aus den schriftlichen Quellen erschließen. Lediglich aus einzelnen antiken und frühmittelalterlichen Quellen lässt sich ein gewisses – auch nur sehr allgemeines – Bild gewinnen. Über das frühe Rechtswesen germanischer Stämme gibt es Informationen in der Germania des Tacitus.[2] Genauere Informationen zu den rechtlichen Ordnungen können den Volksrechten der Völkerwanderungszeit und der Karolingerzeit entnommen werden. Bereits unter der Herrschaft der Merowinger (5.–7. Jh.) kam es zur Aufzeichnung von Volksrechten. Solche Volksrechte sind u.a. von den Westgoten (um 475), den Burgunden (um 500), den salischen Franken (um 500), den Langobarden (Edictus Rothari 643), den Alemannen (um 720), den Bajuwaren (um 740), den rheinischen Franken (um 750) sowie den Sachsen, den Thüringern und den Friesen (um 800) überliefert.[3] In umfassenderer Weise sind solche Aufzeichnungen aus der Zeit der Karolinger (8.–9. Jh.) überliefert, etwa als lex Frisonum, lex Baiuvariorum, lex Angliorum et Werinorum und lex Saxonum.[4] Die Kenntnis der unterschiedlichen Stammesrechte sollte die regionale Rechtsprechung unterstützen, weil der Grundsatz galt, dass jeder nur nach seinem eigenen Stammesrecht verurteilt werden durfte. Königsrecht wurde durch Abänderungen und damit erreichte Vereinheitlichungen in den Stammesrechten durchgesetzt. Diese Änderungen und Ergänzungen sind in den Beschlüssen der karolingischen Reichsversammlungen überliefert, die wegen ihrer Einteilung in Kapitel „Kapitularien“ genannt werden.[5] Der ergänzende Charakter zu den Volksrechten[6] wird auch anhand der Bezeichnung „Capitula legibus addenda“ deutlich.

Für das Recht in Thüringen in der späten Völkerwanderungs- und der Karolingerzeit ist die lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum die entscheidende Quelle. Unter anderem werden Wergelder und Bußen bei Kör-

perverletzung aufgeführt, das Erbrecht und die Bestrafung bei Diebstahl, Brandstiftung und Gewalt gegen Frauen geregelt. Anscheinend ist die Gliederung und Schriftfassung an der lex Ribuaria orientiert, enthält aber im Gegensatz zu diesem Gesetzeswerk eingehende Regelungen zu den Sonderrechten des Adels. Die Aufzeichnung der lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum könnte auf den Aachener Reichstag von 802/803 zurückgehen.[7]

Während wir aus den aufgezeichneten Rechten seit der Karolingerzeit recht gut über den Rechtsgebrauch und die Unterschiede in einzelnen Stammesrechten unterrichtet sind, vermitteln diese und andere schriftliche Quellen nur ein unvollkommenes Bild von den Gerichts-, Richt- und Versammlungsplätzen außerhalb von Städten, Dörfern und Burgen.

Mittelalterliche Versammlungs- und Gerichtsorte sind häufig durch die Ausstellungsorte von Urkunden überliefert. In den meisten Fällen beziehen sich diese Ortsangaben auf Burgen, Pfalzen, Königshöfe, Klöster oder Städte, in denen sich die Urkundengeber aufgehalten haben. Es ist aber denkbar, dass sich in manchen Fällen hinter den Ausstellungsorten auch Plätze in freier Flur verbergen, die mit dem Namen einer nahegelegenen Siedlung oder Burg usw. belegt worden sind. Auch wenn das Gericht bis ins ausgehende Hochmittelalter noch häufig unter freiem Himmel und oft in der Flur abgehalten wurde, so erwähnen die Quellen im Allgemeinen nur die zugehörigen Orte oder Burgen. Die Überlieferung der Lokalität von Versammlungs- und Gerichtsplätzen in freier Flur war nur von untergeordneter Bedeutung. Daher müssen nichtschriftliche Quellen herangezogen werden, wenn man ein Bild von der Verbreitung solcher Plätze gewinnen will.

Der Mangel an schriftlichen Quellen zu Gerichten in der freien Flur hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass die Hohe Gerichtsbarkeit in den Händen des Adels und ggf. der Städte lag und die Gerichtsversammlungen in der urkundenreicheren Zeit dementsprechend überwiegend innerhalb der Städte, in Adelssitzen, Pfalzen und Burgen abgehalten wurden. Demgegenüber hat sich die Niedere Gerichtsbarkeit einschließlich der Dorf- und Flurgerichte im Mittelalter kaum in den schriftlichen Quellen niedergeschlagen. Das ging damit einher, dass der konkrete Platz des Gerichts in der freien Flur nur einen geringen Widerhall in der schriftlichen Überlieferung fand. Auch in alten Rechtsbüchern wie dem Sachsenspiegel werden die konkreten Orte der Gerichtssitzungen und Versammlungen nicht erwähnt.[8] Ebenso werden die Orte der Rechtsprechung unter freiem Himmel auch in modernen Büchern der Rechtsgeschichte kaum behandelt.[9] Während sich den Urkunden für das Mittelalter nur im Einzelfall schriftliche Belege für außerhalb der Siedlungen gelegene Versammlungs-, Gerichts- und Hinrichtungsplätze entnehmen lassen, geben schriftliche Quellen der Frühen Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert eher Hinweise auf solche Plätze.

Für das Eichsfeld hat L. v. Wintzingeroda-Knorr eine Reihe wüster Gerichtsplätze zusammengestellt.[10] Einige dieser Plätze waren Gerichtsplätze in freier Flur, deren Existenz zum Teil aus historischen Quellen erschlossen werden kann. Ein solcher Gerichtsplatz, der offensichtlich auf eine alte Tradition zurückgeht, ist das Gericht bei der Hainbuche, das leider nicht mehr genau lokalisiert werden kann, aber in der Nähe von Haynrode (Eichsfeld) zu suchen ist.[11]

Angesichts eines Mangels an Urkunden zu den Versammlungs-, Gerichts- und Hinrichtungsplätzen in freier Flur sind Forst- und Flurnamen zur Rekonstruktion des Vorkommens solcher Plätze von großer Bedeutung. Dabei ist es sehr hilfreich, dass bei der Vermessung und der Materialaufnahme für Flurkarten in großem Umfang lokale Bezeichnungen aufgenommen wurden. Karten und Bilder können als direkte oder indirekte historische Quellen angesehen werden, die Gerichts- und Richtplätze darstellen oder in Form von Flurnamen erschließen lassen. Letztlich können in diese Kategorie auch Katasterkarten, die Feldoriginale und Messtischblätter eingeordnet werden, denen sich zahlreiche Flurnamen entnehmen lassen, die auf Versammlungs-, Gerichts- und Hinrichtungsplätze hinweisen.

Rückschlüsse auf mögliche frühere Gerichts- oder Richtplätze lassen sich mitunter durch Vergleiche im aktuellen oder historischen lokalen Landschaftsbild ziehen. Trotz der enormen Veränderungen, die das Landschaftsbild seit der Mitte des 19. Jahrhunderts erfahren hat, gibt es noch Relikte, die auf frühere Fest-, Versammlungs- oder Gerichtsplätze schließen lassen. Das ist z.B. bei manchen Gerichtswiesen der Fall. Mitunter fallen solche Orte mit überlieferten Flurnamen zusammen, wodurch sich ein deutliches Indiz auf die frühere Bedeutung eines solchen Platzes ergibt. Zuweilen sind keine einschlägigen Flur- oder Forstnamen bekannt, aber Wegführung, Fluraufteilung, Bepflanzungen oder Steinsetzungen zeichnen solche Orte aus und machen eine historische Funktion als Versammlungs- oder Gerichtsplatz wahrscheinlich.

2.2. Archäologische Quellen

Während in der frühen Archäologie die Untersuchung von Gerichtsplätzen und Richtstätten relativ wenig Beachtung fand, gibt es inzwischen eine ganze Reihe von archäologischen Untersuchungen zu Richtstätten.[12] Auch in Thüringen wurden mehrere Richtplätze archäologisch untersucht. Da Hingerichtete in der Regel nicht in geweihtem Boden bestattet werden durften, wurden ihre Leichen oft nahe dem Richtplatz oder unmittelbar auf der Hinrichtungsstätte vergraben. Die Ausgrabungen auf dem Rabenstein von Erfurt förderten die Hinterlassenschaften einer spätmittelalterlichen Hinrichtungsstätte zutage, darunter mehr als 50 Skelette. Deren anthropologische Untersuchung ließ Rückschlüsse auf unterschiedliche Hinrichtungsmethoden und den Hinrichtungen vorausgegangene Fesselungen und Folterungen, aber auch auf vorchristliche Bräuche im Zusammenhang mit Hinrichtung und Opferbestattung zu.[13]

Detaillierte Aussagen zu den Hinrichtungsarten und den betroffenen Opfern erlaubte auch die eingehende anthropologische Untersuchung der auf dem „Alten Gericht“ bei Alkersleben bestatteten Menschen. Für diesen Platz erbrachten archäologische Ausgrabungen und deren Auswertung ein eingehendes Bild eines Areals, das bereits vorgeschichtlich genutzt und durch einen bronzezeitlichen Grabhügel aus der umgebenden Landschaft herausgehoben war.[14]

Während die durch Ausgrabungen geborgenen Skelette oder Skelettteile Hinweise auf Alter, Geschlecht, Gesundheit und Behandlung der Hingerich-

teten erlauben, ist es oft nicht möglich, die Hinrichtungsstätte durch Befunde von Bauten – etwa von Galgen[15] – archäologisch direkt zu belegen. Mitunter sind aber Begrenzungen, Aufschüttungen und steinerne Podeste erhalten, die einen Gerichtsplatz oder einen Richtplatz kennzeichnen und die auch ohne archäologische Ausgrabung heute noch im Gelände erhalten sind, wie das etwa beim Gerichtsplatz von Buttelstedt[16], auf den Galgenbergen bei Bad Frankenhausen[17] und Neustadt (bei Nordhausen) oder auch bei der Galgensäule am Süßen See (Sachsen-Anhalt) der Fall ist.

Wenn nur ein auffälliger Flurname vorhanden ist, aber solche Bauten fehlen und auch keine Steintische, Steinbänke oder Gerichtssteine („Bauernsteine") vorhanden sind,[18] sind Gerichts- oder Hinrichtungsplätze nur dann sicher zu erschließen, wenn Bodeneingriffe wie z. B. durch Bestattungen von Hingerichteten vorgenommen wurden. Ähnlich schwierig ist es, Fest- und Versammlungsplätze in der Flur eindeutig festzustellen, da diese in der Regel keine dauerhaften Spuren hinterlassen haben.[19] Nur dort, wo sich über längere Zeiträume hinweg größere Menschengruppen getroffen und aufgehalten haben, besteht die Chance, anhand der Häufung zufällig verlorener Gegenstände bei archäologischen Untersuchungen auf einen Versammlungsplatz zu schließen.

2.3. Ortsnamen, Forst- und Flurnamen

Forst- und Flurnamen weisen an zahlreichen Stellen auf ehemalige Gerichts- und auf Hinrichtungsplätze hin (Im Weiteren wird der Begriff „Flurnamen" auch für Geländebezeichnungen in Wäldern benutzt. Mit dieser Vereinfachung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Teil des heute unter Wald liegenden Landes im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit Acker oder Weide war.). Dabei sind die durch Flurnamen überlieferten Hinrichtungsplätze weitaus zahlreicher als die Gerichtsplätze. Das hat nicht nur mit der Überlieferung und dem augenfälligen Charakter von Galgen zu tun, sondern spiegelt auch wichtige Unterschiede im Charakter der Plätze wider. Während vor allem seit dem späten Mittelalter die Gerichtssitzungen der Hochgerichte zunehmend innerhalb der Städte und Amtssitze stattfanden, wurden Hinrichtungen häufig außerhalb der Siedlungen durchgeführt. Außerdem konnten zu ein und demselben Gericht mehrere Hinrichtungsplätze gehören oder diese im Laufe der Zeit wechseln. Aus diesen Sachverhalten resultiert offensichtlich die große Zahl von Galgenbergen und ähnlich bezeichneten Plätzen. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, dass manche Galgen nur der Abschreckung oder als Symbol für die Inhaberschaft der Hochgerichtsbarkeit errichtet wurden, ohne jemals tatsächlich in Gebrauch gewesen zu sein.

Flurnamen wie „Anger", „Pfingstrasen" und „Spielberg" weisen direkt auf Fest- und Versammlungsplätze hin. Solche Flurnamen ordnet L. v. Wintzingeroda-Knorr bei der Zusammenstellung von Wüstungen des Eichsfeldes häufig den Ortslagen von eingegangenen Dörfern zu.[20] Denkbar ist, dass es sich um Wiesenflächen handelt, die ehemals Gemeindeland in den eingegangenen Dörfern waren – z. B. der zentrale Dorfplatz – und auch später von der Flur-

gemeinde gemeinschaftlich als Weidefläche und auch als Flächen für Zusammenkünfte und Festlichkeiten genutzt wurden. Im Katalog wird eine Reihe von Beispielen aus dem Eichsfeld aufgeführt, für die solche Pfingstanger oder Pfingstrasen als Flurnamen auf Wüstungen auftauchen.

Eine typische Lage für Pfingstrasen und -anger stellen flache Quellmulden oder obere Bachtäler innerhalb einer offenen landschaftlichen Umgebung dar. Nicht allzu große Entfernungen vom Ort – meist nur einige hundert Meter bis etwa ein Kilometer – und die Nähe zu frischem Wasser sprechen dafür, dass solche Plätze für gemeinschaftliche Festlichkeiten bevorzugt wurden. Derartige Plätze sind natürlich auch für eine Ansiedlung interessant, was dazu passt, dass entsprechende Lagen, wenn sie als Siedlung aufgegeben wurden, noch als Festplatz genutzt wurden.

„Gericht", „Gerichtswiese", „Am Gericht" u.s.w. sind sicherlich meist als Hinweise auf einen alten Gerichtsplatz zu werten, wurden teilweise aber auch als Bezeichnungen für die Hinrichtungsplätze gebraucht. Auch Namen im Zusammenhang mit der Gerichtshegung haben sich des öfteren erhalten. Unter der „Hegung" eines Gerichtes wird die nach festgelegten und oft sehr traditionellen Formeln ablaufende Eröffnung von Gerichtssitzungen verstanden. Durch die Hegung wurden der Ort der Gerichtssitzung und die Zeitdauer der Sitzung in einen besonderen Rahmen und unter einen besonderen rechtlichen Schutz gestellt. „Hegung" impliziert auch den rechten Ort sowie die rechte Zeit für die Abhaltung des Gerichts. Die Förmlichkeit der Gerichtshegung spiegelt sich in zahlreichen überlieferten Gerichtsformeln wider.[21] Die Abgrenzung des Gerichtsraumes nach außen, die eigentliche Einhegung, war ein wesentliches Element der Gerichtshegung. Die Abgrenzung des Gerichtsplatzes konnte durch Markierung mit Pfählen oder Pflöcken, durch eine Absperrung mit Seilen oder auch durch dauerhaftere Abgrenzungen wie Hecken oder Wälle vorgenommen werden.[22]

Vergehen und Fehlverhalten wurden in diesem zeitlichen und örtlichen Rahmen besonders streng geahndet. Da das Recht, Gericht zu halten, normalerweise auch die Verpflichtung zur Gerichtshaltung einschloss, kam es vor, dass an einem festgelegten Gerichtstag das Gericht auch dann formal gehegt wurde, wenn es nichts zu verhandeln gab und weder Kläger noch Beklagte oder Zeugen anwesend waren.

Da „Gehege" natürlich auch die einfache Einfriedung eines Areals, z.B. für Tiere, meinen kann, ist die Identifizierung von Gerichtsplätzen anhand der „hege"-Flurnamen meist nicht eindeutig. Ein zusätzliches Indiz kann die Lage an Landes- oder Flurgrenzen, an Altwegkreuzungen, auf Anhöhen oder anderen markanten Plätzen sein. Es ist anzunehmen, dass sich auf den „Hegebergen" und in oder bei den „Hegetälern" oft Gerichtsplätze befanden. Und manches „Hegeholz" ist wohl nicht nur ein eingezäuntes Stück Forst, sondern ein Areal, in dem ein Gerichtsplatz lag.

Auch Flurnamen auf „-stuhl" oder „-sitz" können auf alte Gerichtssitze hinweisen. Der „Stuhl" ist ganz allgemein ein Symbol für den Gerichtsherrn. Deshalb weisen Bezeichnungen wie „Herzogstuhl", „Königstuhl" oder „Kaiserstuhl" häufig auf Gerichtsplätze der obersten Gerichtsherren hin. Dieser Verdacht kann sich durch eine besondere Lage solcher Plätze im Gelände verdichten.

Da auch niedere Gerichte oft an besondere Plätze gebundenen waren, nehmen Flurnamen manchmal Bezug auf diese Sonderplätze oder ihre Merkmale. Das können z. B. Namen von Bäumen (wie z. B. „Lindenhügel“, „Gerichtsbaum“) sein. Eine besonders wichtige Rolle spielt jedoch der Stein als Symbol für den Versammlungs- und Gerichtsort (vgl. „Bauernsteine“). Deshalb wird in vielen Fällen bei besonderen Flurnamen auf „-stein“ auch an einen ehemaligen Gerichtsplatz zu denken sein. Als Bauernsteine werden zum Teil auch die Steintische bezeichnet, an denen Gericht gehalten wurde. Manchmal blieb auch nach ihrem Verschwinden die Bezeichnung als Flurname erhalten. Außerhalb von Siedlungen gelegene Steintische gab es z. B. bei Kranichfeld am Meyermahl/Neues Mal, bei Nazza im Hainich, auf den Fahnerschen Höhen bei Burgtonna. Schön erhalten ist ein Sitzplatz mit Steintisch in einer Gruppe alter Eichen am Rande von Clöswitz, bei dem es sich um einen alten Gerichtsplatz handeln könnte, der später als Rastplatz gestaltet wurde. Auch der Heimrichstisch in einer Weimarar Gartenanlage ist ein schönes Beispiel für einen bis heute erhaltenen Flurgerichtsplatz.

Große Steine wurden oft als Platz eines Gerichts bzw. zu seiner Markierung gewählt. Flurnamen können auf solche Plätze hinweisen. Diese Steine werden häufig durch Farbattribute bezeichnet. „Blaue Steine“ oder auch durch andere Farben gekennzeichnete Steine sind als Gerichtsstätten vor allem aus Nordwestdeutschland, Flandern und den Niederlanden bekannt, kommen aber auch in Sachsen-Anhalt und in Thüringen vor.[23]

Neben Bezeichnungen wie Galgenberg und Galgenhügel gibt es zahlreiche andere Flurnamen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf Hinrichtungsplätze hinweisen. Dazu gehören insbesondere Plätze mit dem Bestimmungswort Vogel- oder einzelner Vogelarten. Der Zusammenhang zwischen der Verurteilung zum Tode und dem Bezug zu Vögeln wird noch im heutigen Sprachgebrauch deutlich. So werden Verbrecher als „Galgenvögel“ oder Menschen mit einem den Rechtsnormen widersprechenden Lebenswandel als „Loser Vogel“ bezeichnet. Auch der Begriff „vogelfrei“, der gleichbedeutend mit dem Verlust des Rechts auf Unversehrtheit der Person ist und in der Regel einer Aufforderung zur Tötung gleichkam, zeigt noch diese sprachliche Verbindung.

Häufig wurde der unmittelbare Aufstellungsort des Galgens, auch wenn er bereits landschaftlich exponiert lag, außerdem noch etwas plateauartig gegenüber der Umgebung abgesetzt. Auch der bis ins 19. Jahrhundert genutzte Hinrichtungsplatz bei Bad Frankenhausen ist in Form eines solchen Podestes aufgebaut. Sehr augenfällig ist eine solche lokale Erhöhung bei den sogenannten Rabensteinen, die häufig nicht nur aufgeschüttet, sondern aufgemauert waren, vor allem, wenn sie der Hinrichtung mit dem Schwert dienten. Recht klar erscheint die Benutzung der Bezeichnung „Rabe“ und der Namen von anderen Rabenvögeln als Symbol für die Hinrichtung. So findet sich die Bezeichnung „Rabenstein“ mehrfach im direkten Zusammenhang mit Hinrichtungsplätzen, z. B. bei Dornburg/Saale und bei Jena östlich der Altstadt bei der sogenannten Landfeste. Auch der archäologisch gut untersuchte Hinrichtungsplatz am Hansaplatz in Erfurt wurde „Rabenstein“ genannt.[24]

Der Zusammenhang zwischen der Bezeichnung von Vögeln und Galgenplätzen ist auch naheliegend, wenn man bedenkt, dass die längere Zeit hängenden

Leichen verschiedene Vögel anlockten und der von Vögeln umschwärmte Galgen weithin sichtbar eine tatsächlich vollzogene Hinrichtung anzeigte. Dieser Zusammenhang wird in einigen Fällen zu der Bezeichnung „Geiersberg“ oder „Geierhügel“ für Anhöhen geführt haben, auf denen man Galgen errichtete. Aber auch andere Vögel – vor allem so zahlreich vorkommende wie Lerchen und Sperlinge – haben oft der Benennung von Erhebungen gedient, auf denen Galgenstandorte zu vermuten sind. Selbst wenn im Einzelfall ohne gezielte archäologische Untersuchung nur schwer nachzuweisen ist, dass an diesen Plätzen tatsächlich Gericht gehalten wurde, Galgen standen oder anderweitig gerichtet wurde, so lässt sich dieser Zusammenhang zwischen den entsprechenden Flurnamen und den Hinrichtungsstätten doch mit gewisser Wahrscheinlichkeit indirekt erschließen.

Eine Schlüsselkonstellation für die Deutung des Zusammenhangs zwischen der Bezeichnung „Sperlingsberg“ und einem Gerichtsplatz stellt der Gerichtsplatz am Westrand von Buttelstedt dar, der auf einem Sperlingsberg liegt, dessen Namen noch als Straßenname überliefert ist. Ein Gerichtsplatz in Buttelstedt wird bereits 1119 erwähnt und ist offensichtlich identisch mit dem Sperlingsberg.[25]

Ein wichtiges weiteres Indiz für die Einbeziehung der Vogelnamen-Plätze in die zu erschließenden Hinrichtungsstätten leitet sich aus der regionalen Verbreitung der Flurnamen ab. W. Voigt weist darauf hin, dass Sperlingsberge in Südthüringen fehlen, doch dafür Orte in analoger Lage mit Namen wie „Unspel“, „Anspiel“ vorkommen.[26] Die entsprechenden Plätze werden als „Orte des Ansprechens“ oder auch als Spiel- und Festplätze gedeutet. Letzteres würde auch zu einem Gerichtsplatz, aber nicht zu einem Hinrichtungsplatz passen. Offensichtlich handelt es sich um Sonderplätze. Der Zusammenhang mit schwarzen Vögeln wie Amsel und Rabe[27] legt aber auch eine Verbindung mit den als Rabenstein bezeichneten Hinrichtungsplätzen nahe, wobei ein solcher Zusammenhang nicht für alle mit „Unspel“ oder „Anspiel“ bezeichneten Plätze oder solche mit verwandten Bezeichnungen gelten muss. Flurnamen mit dem Bestandteil „Spelling“ stellt W. Voigt[28] gemeinsam mit den „Sperlingsbergen“[29] und den „Spiegelbergen“ zu möglichen Gerichtsplätzen, hält für letztere aber auch die Deutung als Aussichtsberg für möglich. Die Arbeitshypothese, in den Sperlingsbergen Hinrichtungsstätten zu sehen, schließt W. Voigt aus.[30] Eine Unterstützung des Zusammenhangs zwischen der „Anspel“ nahestehenden Bezeichnung „Espel“ mit einem Richtplatz liefert jedoch z. B. die Galgenlaite bei Ütteroda, die auch als „Langer Espel“ bezeichnet wird. Am wahrscheinlichsten ist es, dass der Name „Sperlingsberg“ und verwandte Bezeichnungen sowohl für Gerichts- und Versammlungsplätze als auch für Richtstätten angewendet worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis zum Mittelalter auch auf Gerichtsplätzen Hinrichtungen vollzogen und die Getöteten dort bestattet wurden. Deshalb ist es möglich, dass auch ein zunächst als „Sperlingsberg“ bezeichneter Gerichtsplatz später ausschließlich Hinrichtungsplatz war, aber weiter „Sperlingsberg“ genannt wurde.

Zieht man die räumliche Verbreitung der mit „Galgen-“ zusammengesetzten Plätze im Vergleich zu den auf Anhöhen gelegenen Plätzen mit „Vogel“-Bezeichnungen heran, so fällt auf, das letztere zum Teil gehäuft dort auftreten, wo

die „Galgen“-Flurnamen in geringerer Dichte anzutreffen sind (Abb. 1). Das ist ein wichtiger Grund, Plätze mit solchen Flurnamen als mögliche Gerichts- oder Hinrichtungsstätten hier in den Katalog mit aufzunehmen.

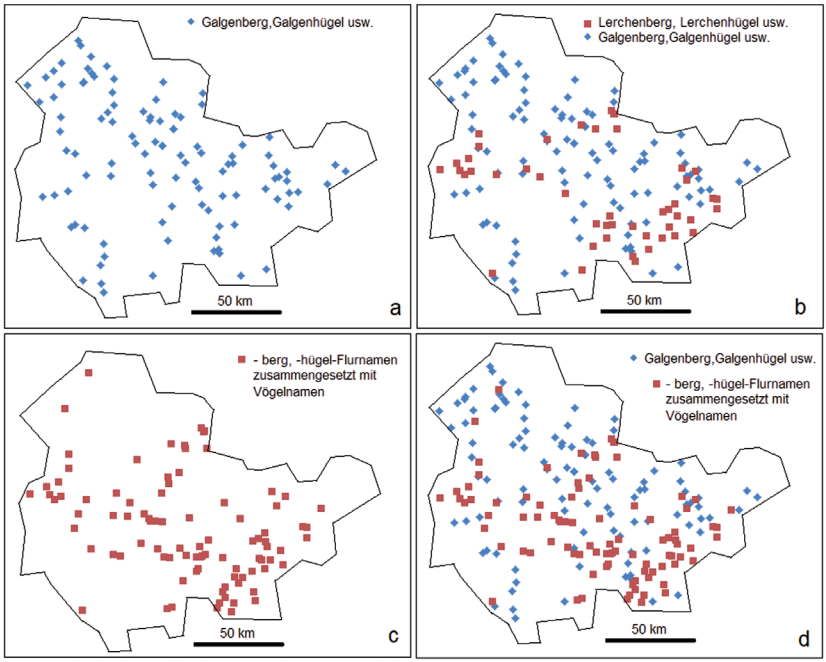

Abb. 1. Verbreitung der auf Hinrichtungsstätten deutenden Flurnamen in Thüringen (lt. Katalog; auf der Basis von Messtischblättern und topografischen Karten TK 25): a) Galgenberge, Galgenhügel, b) Galgenberge, Galgenhügel und Lerchenberge, c) Gesamtverbreitung von mit Vogelnamen zusammengesetzten Flurnamen auf lokalen Anhöhen, d) Gesamtverbreitung von mit Galgen- und mit Vogelnamen zusammengesetzten Flurnamen auf lokalen Anhöhen

2.4. Landschaftliche Relikte

Eine Reihe von Gerichts- und Versammlungsplätzen ist zum einen durch Forst- oder Flurnamen belegt, die auf die frühere Funktion hinweisen, und fällt zum anderen durch Lage und Bepflanzung als ein besonderer Platz auf. Zum Teil weisen solche Plätze auch noch eine alte Steinsetzung oder einen Steintisch auf. Fast immer befinden sich derartige Plätze an alten Wegtrassen, Weggabelungen oder Kreuzungen. Diese Steinsetzungen und Bepflanzungen entsprechen sehr häufig den als Gerichts- oder Versammlungsplätzen bezeichneten Orten. Man findet solche Stellen sowohl in offener Flur als auch in heute bewaldetem

Abb. 2. Beispiel einer Baumgruppe mit dem typischen Charakter eines Versammlungsplatzes am Ortsrand von Frauenprießnitz (Saale-Holzland-Kreis)

Gelände. Speziell kleinere Gruppen von Bäumen, oft Bäume gleichen Alters und der gleichen Art – z. B. Buchen, Linden oder Eichen – sind als Hinweis auf einen früheren Gerichts-, Fest- oder Versammlungsplatz anzusehen (Abb. 2).

Zuweilen sind solche Baumgruppen das letzte Zeugnis einer wüst gewordenen Ortschaft. Sie sind dann häufig aus der Bepflanzung des Dorfplatzes oder Angers hervorgegangen und haben ihr Überleben wohl wenigstens teilweise dem Umstand zu verdanken, dass nach der Aufgabe des Dorfes der frühere innerörtliche Versammlungsplatz als Versammlungsplatz in der freien Flur erhalten blieb und die Flur des untergegangenen Dorfes von einer Flurgemeinde weiter bewirtschaftet wurde.

Bei solchen Baumgruppen darf aber in den allermeisten Fällen nicht aus dem Alter der Bäume auf das Alter eines Gerichts- oder Versammlungsplatzes geschlossen werden. Stattdessen ist es wahrscheinlich, dass solche Sonderplätze, auch nachdem sie ihre Funktion verloren hatten, im Gelände erkennbar blieben und durch Folgeanpflanzungen weiter markiert und gepflegt wurden. Es ist zu vermuten, dass der öffentliche Charakter von aufgegebenen Gerichtsplätzen und die an diesen Plätzen hängenden lokalen Traditionen auch die Weiternutzung als dörflicher Versammlungs-, Fest- und Versammlungsplatz beförderten. Oft sind Gerichtsplätze durch eine Eiche oder manchmal eine Linde gekennzeichnet. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Gerichtsbäume blieben sie sehr lange erhalten, so dass es häufig gerade ein alter Baum ist, der den Ge-

richts- oder Versammlungsplatz markiert. Mancherorts – z. B. in Rheinhessen – wurden auch Ulmen als Gerichtsbäume genutzt.[31] In einer Urkunde des Jahres 1405 werden drei Eichen im Gericht von Burgau, heute ein Stadtteil von Jena, erwähnt („… eyn holcz, … gelegen uber den dryen eichin in dem gerichte czu Borgaw; …“).[32]

Es kommt auch vor, dass ehemalige Versammlungs- oder Gerichtsplätze in zunächst offenem Gelände aufgegeben und die umliegenden ehemaligen Acker- oder Weideflächen aufgeforstet wurden. Dann findet man zuweilen gerichtsplatztypische Baumgruppen inmitten von Wald. Der ehemalige Gerichtsplatz fällt dort durch die Andersartigkeit der Gehölze und zumeist auch deren höheres Alter auf. Ein bezeichnendes Beispiel für eine solche Baumgruppe sind die alten Buchen inmitten eines Fichtenwaldes auf der Fläche der ehemaligen Gerichtswiese auf dem Springer bei Peuschen.

Hinrichtungsplätze sind in einer großen Zahl von Galgenbergen und Galgenhügeln überliefert. Diese Zahl erhöht sich noch erheblich, wenn man die zahlreichen Sperlingsberge, Lerchenhügel, Krähenhügel, Geiersberge usw. hinzurechnet (siehe oben). In den meisten Fällen sind auf diesen zumeist kleineren Anhöhen oder Kuppen (Beispiel in Abb. 3) keine Relikte einer Hinrichtungsstätte erkennbar. In manchen Fällen sind die entsprechenden Anhöhen jedoch künstlich abgeflacht, so dass sich ein kleines Plateau bildet. Zuweilen gibt es auch Aufschüttungen, so dass eine Art Terrasse gebildet wurde. Manchmal sind die Hügel mit einem Baum bepflanzt, wobei eine solche Bepflanzung nicht zwangsläufig die Hinrichtungsstätte bestätigen muss.

Abb. 3. Beispiel eines „Galgenberges“, der als kleine flache Kuppe in der Landschaft zu erkennen ist: Galgenberg bei Greußen (Kyffhäuserkreis)